

# Brandschutzordnung



**für die Schule in  
Wien 12, Längenfeldgasse 17**

Stand: September 2022

## INHALTSVERZEICHNIS

1	EINLEITUNG.....	3
2	BRANDSCHUTZORGANISATION.....	3
3	ALLGEMEINE BRANDVERHÜTUNGSMASSNAHMEN .....	4
4	VORHANDENE BRANDSCHUTZEINRICHTUNGEN .....	6
5	VERHALTEN IM BRANDFALL .....	7
5.1	Evakuierung.....	8
5.2	Verhalten entsprechend der Corona-Ampel .....	13
6	VERHALTEN WÄHREND DES BRANDES.....	13
7	MASSNAHMEN NACH DEM BRAND .....	13

## 1 EINLEITUNG

Die folgende Brandschutzordnung gibt wichtige Hinweise über das Verhalten zur Vermeidung der Gefährdung von Gesundheit und Eigentum und der Verhinderung von Schäden durch Brände sowie über das Verhalten im Brandfall selbst im Schulbetrieb.

Die Brandschutzordnung bezieht sich auf das gesamte Schulgebäude (ganztägige Volksschule + Berufsschule).

Diese Brandschutzordnung ist allen wiederkehrend beschäftigten Personen im Schulgebäude einmal jährlich nachweislich zur Kenntnis zu bringen. Desgleichen gilt auch für all jene Personen die sich im Zuge einer zeitweiligen Nutzung im Objekt aufhalten.

## 2 BRANDSCHUTZORGANISATION

Für die Brandsicherheit ist der Brandschutzbeauftragte zuständig.

### **Brandschutzbeauftragter:**

Herr Ing. Wolfgang FIALA – Tel.: 0664/501 90 95

### **Brandschutzbeauftragter-Stv.:**

Herr Martin KRENN – Tel.: 0676/407 30 70

**Brandschutzwarte:**

Herr Wolfgang MANTLER – Tel.: 599 16 95311

Herr Dieter JÄGER

Herr Peter SMAKAL

Herr Csaba MAKKES

**Mitglieder der Brandschutzorganisation:**

Sammelplatzleitung – Volksschule: Frau Dipl.-Päd. Barbara NEUBAUER

Sammelplatzleitung – Berufsschule: Herr Dipl.-Päd. Markus STEINER, BEd.

Evakuierungshelfer – Diensthabende Pädagog\*innen in Klassenzimmern während einer Alarmierung

Alle sich im Schulgebäude aufhaltenden Personen haben den Brandschutz betreffenden Weisungen dieser Personen unverzüglich Folge zu leisten und ihnen alle Wahrnehmungen von Mängeln auf dem Gebiet der Brandsicherheit bekannt zu geben.

### **3 ALLGEMEINE BRANDVERHÜTUNGSMASSNAHMEN**

- Die Einhaltung von Ordnung und Reinlichkeit im Schulgebäude ist ein grundlegendes Erfordernis für den Brandschutz.
  
- Im Schulgebäude ist das Rauchverbot einzuhalten.
  
- Offenes Feuer und Licht (Kerzen, Petroleumleuchten, pyrotechnische Artikel) sind im Schulgebäude verboten.

Für pädagogische Zwecke (Brandschutzerziehung, Religionsunterricht, Adventzeit, Geburtstage, Laternenfest, und dgl.) kann die Verwendung von Kerzen vom Brandschutzbeauftragten gestattet werden unter Beschreibung von diversen Ersatzmaßnahmen. Die Kerzen sind jedoch ständig von Personen zu beobachten und müssen beim Verlassen des Raumes ausgelöscht werden.

- Kochplatten sowie Bügeleisen müssen auf nichtbrennbaren und ausreichend großen Unterlagen und derart aufgestellt werden, dass ein Wärmestau und eine Brandgefahr vermieden werden. Weiters ist durch ständige Beaufsichtigung während des Schulbetriebes oder durch geeignete technische Vorrichtungen (z.B. Schaltuhren, thermische Regeleinrichtungen und dgl.) Vorsorge zu treffen, dass durch den Betrieb dieser Geräte kein Brand entstehen kann.
- Feuerarbeiten (Schweißen, Schneiden, Löten u.a.m.) dürfen nur nach vorheriger Genehmigung (Freigabeschein) durch den Brandschutzbeauftragten durchgeführt werden. Ausgenommen hiervon sind die dafür vorgesehenen und entsprechend eingerichteten Werkstätten.
- Die elektrischen Anlagen sind vorschriftsmäßig zu betreiben und zu erhalten. Brennbare Stoffe und Dekorationsmaterialien dürfen keinen direkten Kontakt mit Beleuchtungskörpern aufweisen.
- Lagerungen aller Art, ob brennbar oder nichtbrennbar an ungeeigneten Orten (Gänge, Fluchtwege und sonstige Verkehrswege etc.) sind verboten.

- Bilder, Pläne und Zeichnungen
  - an Wänden in TreppenhäusernSofern für die Flucht aus sämtlichen darauf angewiesenen Räumen zwei voneinander unabhängige Treppenhäuser vorhanden sind, dürfen Bilder, Pläne, Zeichnungen u.dgl. im unbedingt erforderlichen Ausmaß auch auf schwer brennbaren Trägermaterialien angebracht werden.
- Löschgeräte dürfen - auch vorübergehend – weder verstellt, der Sicht entzogen (z.B. durch darüber gehängte Kleidung oder Dekorationsmaterial), noch missbräuchlich von den vorgeschriebenen Aufstellplätzen entfernt oder zweckwidrig verwendet werden.
- Hinweiszeichen, die den Brandschutz und Fluchtwege betreffen, und Sicherheitsleuchten dürfen nicht der Sicht entzogen, beschädigt oder entfernt werden.

#### **4 VORHANDENE BRANDSCHUTZEINRICHTUNGEN**

Im Schulgebäude ist eine automatische Brandmeldeanlage im Schutzzumfang Einrichtungsschutz für Gänge und Treppenhäuser errichtet. An der Decke sind automatische Brandmelder installiert. Diese Melder lösen, bei einer Überschreitung einer gewissen Rauchkonzentration oder bei einer bestimmten Temperatur, Brandalarm aus. Bei diesen Brandmeldern muss ständig allseitig ein Freiraum von mind. 50 cm gegeben sein.

Im gesamten Schulgebäude sind bei den Aus- und Notausgängen Druckknopfmelder installiert.

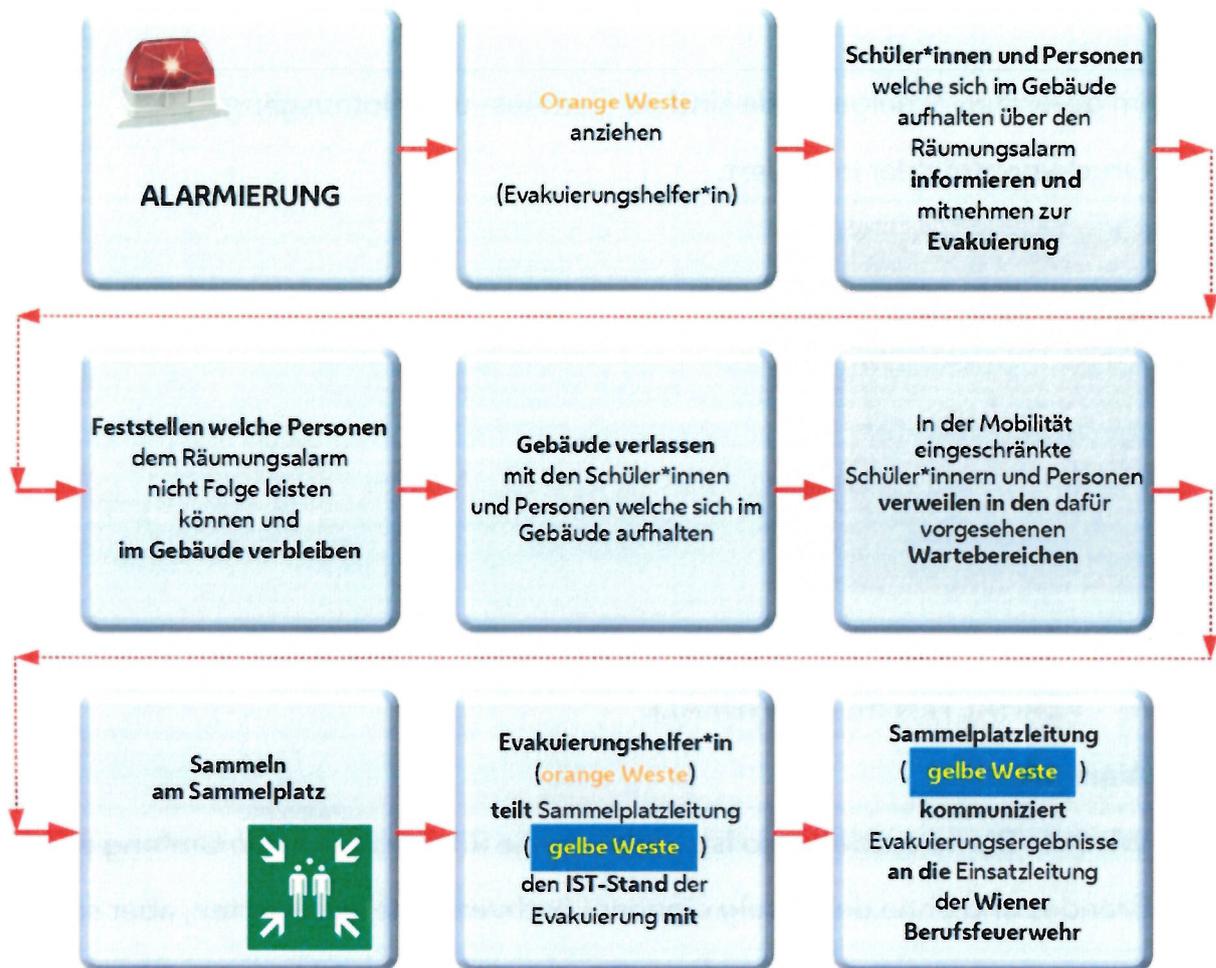


## 5 VERHALTEN IM BRANDFALL

### Alarmieren

Wird ein Brand entdeckt, so ist sofort – ohne Rücksicht auf den Umfang eines Brandes und ohne den Erfolg eigener Löschversuche abzuwarten, aber schon bei Rauchentwicklung oder Brandgeruch – der nächste Druckknopfmelder zu betätigen.

Da die Brandmeldeanlage nicht an die Berufsfeuerwehr Wien angeschlossen ist, ist es unbedingt erforderlich, unter der Rufnummer 122 die Feuerwehr zu verständigen. Im Zuge dieser Verständigung geben Sie so konkret wie möglich das Schadenereignis bekannt und beenden Sie das Telefonat erst wenn die Feuerwehr keine weiteren Fragen mehr stellt.



## 5.1 Evakuierung

**Alarmierungssignale ganztägige Volksschule:** rote oder weiße Blitzleuchten

**Alarmierungssignale Berufsschule:** rote oder weiße Blitzleuchten in den Klassen sowie auf den Gängen rote Blitzleuchten und Sirenen

### Evakuierungs- und Räumungsalarm:

Werden die roten oder weißen Blitzleuchten in Funktion gesetzt, dann haben die Evakuierungshelfer unverzüglich mit der Evakuierung im Schulgebäudes zu beginnen.

### **Evakuierung aus dem Untergeschoss**

Aus dem Untergeschoss können die gehfähigen Jugendlichen entweder über die Stiege 2 oder die Stiege 3 in Richtung angrenzendes Gelände im Freien evakuiert werden.

Die in der Mobilität eingeschränkten Personen werden in Richtung Aufzugsanlage in der Stiege 2 gefahren und von dort mit dem Aufzug in das Erdgeschoss evakuiert. Sollte die Funktionsfähigkeit des Aufzuges eine derartige Fahrt nicht zulassen, so kann im Wartebereich vor dem Aufzug auf weitere Instruktionen der Einsatzkräfte abgewartet werden.

### **Evakuierung aus dem Erdgeschoss**

Die Evakuierung aus dem Erdgeschoss erfolgt sowohl für gehfähige, als auch für in der Mobilität eingeschränkte Personen über die Ausgänge in das angrenzende Gelände und in weiterer Folge in Richtung Sammelplatz.

### **Evakuierung aus dem 1. Obergeschoss**

Aus dem 1. Obergeschoss erfolgt die Evakuierung mit den gehfähigen Jugendlichen über die Stiegen 1 und 2 sowie über die Stiege 4 in Richtung angrenzendes Gelände im Freien.

Die in der Mobilität eingeschränkten Personen können im 1. Obergeschoss im Wartebereich vor dem Aufzug auf weitere Instruktionen der Einsatzkräfte warten.

### **Evakuierung aus dem 2. Obergeschoss**

Aus dem 2. Obergeschoss können die Jugendlichen über die Stiege 1 und die Außentreppe Stiege 5 in Richtung angrenzendes Gelände im Freien evakuiert werden.

Die in der Mobilität eingeschränkten Personen werden in Richtung Wartepplatz auf die Terrasse begleitet und machen sich über die Notrufsysteme bemerkbar.

Die in der Mobilität eingeschränkten Personen der Berufsschule fahren selbständig in Richtung Wartepplatz auf die Dachterrasse und warten auf weitere Instruktionen der Einsatzkräfte.

### **Evakuierung aus dem 3. Obergeschoss**

Aus dem 3. Obergeschoss können die Jugendlichen entweder über die Stiege 1 zum angrenzenden Gelände im Freien evakuiert werden oder über die Außentreppe Stiegenlauf 7 und 8 auf die große Dachterrasse über dem 1. Obergeschoss, von welcher die Außentreppe Stiege 5 auf das angrenzende Gelände im Freien führt.

Die in der Mobilität eingeschränkten Personen fahren in Richtung Wartepplatz auf die Dachterrasse bei der Außentreppe Stiegenlauf 7 und machen sich über das Notrufsystem bemerkbar.



### **Evakuierung aus dem 4. Obergeschoss**

Aus dem 4. Obergeschoss können die Jugendlichen entweder über die Stiege 1 zum angrenzenden Gelände im freien evakuiert werden oder über die Außentreppe Stiegenlauf 9 und 10 auf die große Dachterrasse über dem 1. Obergeschoss, von welcher die Außentreppe Stiege 5 auf das angrenzende Gelände im freien führt.

Die in der Mobilität eingeschränkten Personen fahren in Richtung Wartepplatz auf der Dachterrasse bei der Außentreppe Stiegenlauf 10 und machen sich über das Notrufsystem bemerkbar.

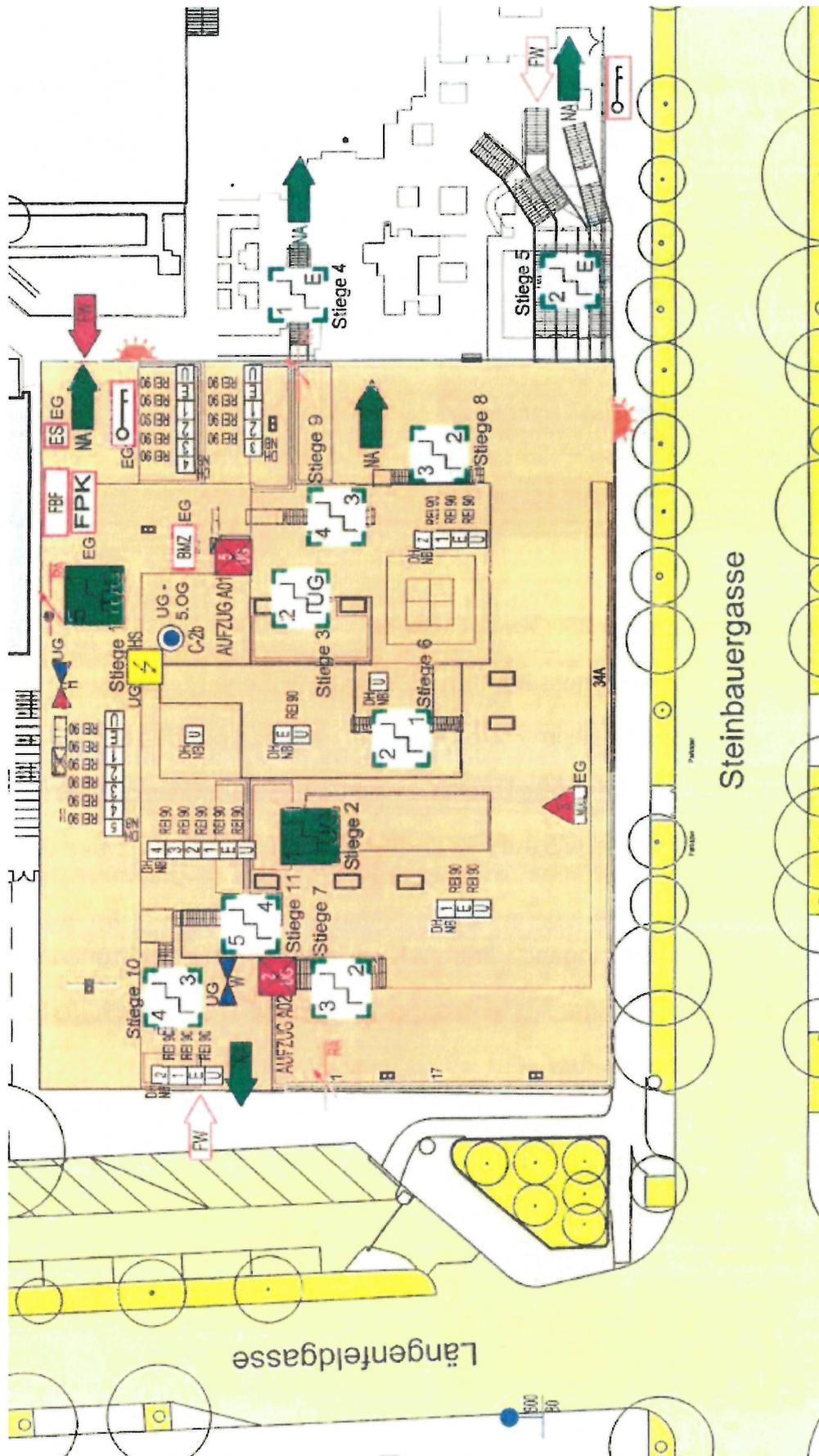


### **Evakuierung aus dem 5. Obergeschoss**

Aus dem 5. Obergeschoss können die Jugendlichen entweder über die Stiege 1 zum angrenzenden Gelände im Freien evakuiert werden oder über die Außentreppe Stiegenlauf 11 auf die große Dachterrasse über dem 1. Obergeschoss, von welcher die Außentreppe Stiege 5 auf das angrenzende Gelände im Freien führt.

Die in der Mobilität eingeschränkten Personen fahren in Richtung Wartepplatz auf die Dachterrasse bei der Außentreppe Stiegenlauf 11 und machen sich über das Notrufsystem bemerkbar.





(Planskizze)

Nach Verlassen des Schulgebäudes haben sich die Evakuierungshelfer beim Sammelplatz im Hof des Schulgebäudes 12, Längenfeldgasse 13-15 einzufinden und bei der Sammelplatzleitung eine IST-Standsmeldung abzugeben.

Von der Sammelplatzleitung ist der eintreffenden Feuerwehr eine Information über die im Schadensbereich verweilenden Personen zu geben.

## 5.2 Verhalten entsprechend der Corona-Ampel

**!ACHTUNG!** Die Regelwerke des Unterrichtsministeriums sind einzuhalten.

Des Weiteren ist sicher zu stellen, dass eine Vermischung von Jugendlichen der einzelnen Klassen am Sammelplatz hintangehalten wird.

## 6 VERHALTEN WÄHREND DES BRANDES

- Unbedingt Ruhe bewahren.
  
- Zugang für die Feuerwehr nicht behindern, sowie den Anordnungen der Löschkräfte Folge leisten.
  
- Überschätzen sie ihre eigene Leistungsfähigkeit nicht, versuchen Sie bei Rettungsversuchen die drohende Gefahr realistisch abzuschätzen und führen Sie keine alleinigen Löschversuche durch. Ausnahme: Wenn nur eine Evakuierung unter dieser Voraussetzung möglich ist.

## 7 MASSNAHMEN NACH DEM BRAND

- Ein vom Brand betroffenes Gebäude darf erst nach Freigabe durch die Feuerwehr betreten werden.

- Alle Wahrnehmungen, die zur Ermittlung der Brandursache dienen können und sonstige Beobachtungen während des Brandablaufs sind der Einsatzleitung der Feuerwehr bzw. den Brandschutzbeauftragten bekannt zu geben.
  
- Aufräumarbeiten dürfen erst nach Erlaubnis durch die Feuerwehr, Sicherheitskräfte, Versicherungsorgane bzw. Dienststellenleiterin der Stadt Wien – Schulen (Magistratsabteilung 56) erfolgen.
  
- Benützte Feuerlöscher sind auf den Boden zu legen (nicht stellen) und zur Wiederbefüllung sofort zu melden.